

Landesfeuerwehru  
Sachs-Anhalt  
- Archiv -  
NTV OK

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.  
№ 16.

Magdeburg, den 18. April 1863.

**361**

Betrifft die Abgrenzung der Feuer-Polizeidistricte in dem Kreise Neuhalbensleben.

Der Kreisstag zu Neuhalbensleben hat in Antrag gebracht, daß einzelne Ortschaften der 8 Feuerpolizei-Districte des Kreises, wie letztere durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. December 1823 abgegrenzt worden sind, einem andern Feuerpolizei-District zugetheilt und aus jedem der bisher bestandenen 8 Feuerpolizei-Districte zwei derartige Districte gebildet werden. Eine derartige Eintheilung ist bei der Lage und Entfernung der einzelnen Ortschaften und aus feuerpolizeilichen Rücksichten von uns für zweckmäßig befunden und genehmigt worden. Es bestehen deshalb in dem Kreise Neuhalbensleben fortan die unten aufgeführten 8 Feuerpolizei-Haupt-Districte, von welchen ein jeder in 2 Unter-Districte eingetheilt wird. Für einen jeden der 16 Unter-Districte wird von dem Königlichen Landraths-Amte ein Feuerpolizei-Commissarius bestellt werden. Sobald in irgend einem der 8 Feuerpolizei-Haupt-Districte Feuer ausbricht, sind beide in diesem Haupt-Districte bestellten Feuerpolizei-Commissarien auf der Brandstelle zu erscheinen und die Feuerlöschanstalten derartig zu leiten verpflichtet, daß demjenigen der beiden Feuerpolizei-Commissarien,

in dessen besonderem Bezirke das Feuer zum Ausbruch gekommen ist, die Oberleitung zusteht, während der Andere als Stellvertreter desselben fungirt und ihn bei der Leitung der Löschanstalten unterstützt.

Im Uebrigen bleiben die feuerpolizeilichen Vorschriften unserer durch das Amtsblatt publicirten Verordnungen vom 12. December 1823 und vom 31. März 1851 in Kraft.

Erster Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Althaldensleben, Gundtsburg, Bahldorf, Bedringen, Neuenhose, Sillersleben u. Pazförde. 2) Bülstringen, Sattelle, Dezel, Lübberth, Hütten, Planken, Süplingen

Zweiter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Altenhausen, Bodendorf, Bischofswald, Bregenstein, Jventode. 2) Nordgermersleben, Markt und Dorf Alvensleben, Dönsstedt.

Dritter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Klein-Santhersleben, Groß- und Klein-Rottmersleben, Adendorf. 2) Schafensleben, Groß-Santhersleben, Bornstedt.

Vierter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Groppendorf, Lundersleben, Hakenstedt, Brumby. 2) Ergleben, Uhrsleben, Eimersleben, Emden, Hörsingen.

Fünfter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Morzleben, Groß- und Klein-Bartensleben, Behndorf, Schwanefeldt. 2) Belsdorf, Besensleben, Ost- und Alleringersleben.

Sechster Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Harble, Bülfersdorf, Marienborn. 2) Bölpke, Babelsleben, Sommerschenburg, Sommersdorf, Etgersleber Krug.

Siebenter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Neplingen, Barneberg. 2) Ummendorf, Gilsleben, Ovelgünne, Siegersleben, Wormsdorf.

Achter Feuerpolizei-Haupt-District: 1) Barsleben, Altona, Ausleben. 2) Hötensleben, Uhrsleben, Wackersleben, Neubau, Döfleber Zollkrug.

Magdeburg, den 8. April 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.